

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für das Reine Wohngebiet (WR)
In den im Bebauungsplan mit dem Wort
„Familienheime“ zusätzlich bezeichneten
Gebieten sind nur Wohngebäude mit nicht
mehr als 2 Wohnungen zulässig.
(§3 Abs.4 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962)

HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in
früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche
Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung
dieses Planes aufgehoben.

Verbindliche Begrenzungen sind im Plan voll ausgezogen, unver-
bindliche sind gestrichelt eingetragen.

Baugrunduntersuchung wird empfohlen.